

Patienteninformation

FEHLENDER VERSICHERUNGSNACHWEIS

Nichtvorlage einer elektronischen Gesundheitskarte oder eines Anspruchsnachweises

Praxis InnerMed – (Lutz Ehmsen | Matthias Kress)

und

Herr / Frau (ggfs. gesetzlicher Vertreter)

treffen für die Behandlung

- als zahlungspflichtiger in eigenem Namen
- als Vertreter des zahlungspflichtigen

folgende Vereinbarung.

Eine gültige Krankenversicherungskarte wird nicht vorgelegt.

Der Patient verpflichtet sich, die elektronische Gesundheitskarte oder einen anderen gültigen Anspruchsnachweis innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der ersten Inanspruchnahme nachzureichen. Andernfalls werden ihm die ärztlichen Leistungen, die Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind, auf der Grundlage der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung persönlich in Rechnung gestellt.

Vor dieser Vereinbarung hat der Zahlungspflichtige eine Kopie mit Unterschriften erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt

Unterschrift Zahlungspflichtiger/Vertreter